

## **Motion für eine Standesinitiative für eine massvolle Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes:**

Die Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes (GSchG: SR 814.20 ) hätte für den Kanton Uri erhebliche Auswirkungen für die Landwirtschaft und Bauzonen.

Die Pufferstreifen entlang von Flüssen und Bächen müssten bis 30 Meter und mehr verbreitert werden. In der Urner Landwirtschaft würde eine sehr grosse Fläche wertvolles Kulturland verloren gehen. Die Fruchtfolgeflächen würden wegen breiteren Pufferstreifen entlang von Flüssen massiv unter Druck gesetzt. Auch Bauzonen können betroffen sein, indem Liegenschaften an Wert verlieren, weil hohe Bauabstände zu den Gewässern einzuhalten sind.

Da der Kanton Uri bereits jetzt mit Autobahn, Neat und Kompetenzzentrum mit dem noch verfügbaren Boden massiv unter Druck ist, muss darauf geachtet werden das nicht noch mehr wertvolles Kulturland für solche Zwecke wie grössere Flussabstände geopfert werden muss. In Alpgebieten müssen nach dem neuen Gewässerschutzgesetz keine Schutzzonen ausgeschieden werden. In einzelnen Gemeinden hat man aber leider das Ausscheiden von Gewässerraum in Alpgebieten schon in Angriff genommen. Bei Hochwasserschutzbauten muss darauf geachtet werden, dass Schutzbauten nicht ausserhalb der Pufferstreifen erstellt werden.

Das neue Gewässerschutzgesetz ist in vorgesehener Fassung für den Kanton Uri schwer umsetzbar.

Mit Augenmass das Gewässerschutzgesetz anpassen.

Bei einem normalen Düngereinsatz wie es der Urner Landwirt auch macht, reicht ein Gewässerabstand der bis jetzt angewendet wurde völlig aus. Der Regierungsrat muss alles unternehmen, dass die Verordnung auf Bundesebene entschärft wird.

Gesamt-schweizerisch betreffen die neuen Regelungen mehrere tausend Hektaren wertvolles Kulturland, auf dem zukünftig nur noch extensiv gewirtschaftet werden dürfte. Die scheinbar ökologische Massnahme von grosszügigen Gewässerräumen erweist sich bei genauer Hinsicht als Minderung für landwirtschaftliche Produktion. Der Selbstversorgungsgrad mit Schweizer Lebensmitteln sinkt somit weiter und die transportintensiven Importe nehmen folglich nochmals zu.

## Antrag

Gestützt auf Artikel 93 Buchstabe c ) der Verfassung des Kantons Uri und auf Artikel 82 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri fordern die Unterzeichneten Landräte den Regierungsrat auf von Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft Gebrauch zu machen und den Eidgenössischen Räten folgende Standesinitiative einzureichen.

- 1. Das Gewässerschutzgesetz ( Artikel 36 a ) und die Gewässerschutzverordnung ( Artikel 41 ) sind so anzupassen, dass Gewässerräume markant weniger gross ausgeschieden werden müssen. Der Handlungsspielraum für die Kantone muss so angepasst werden, dass die Kantonalen Anliegen berücksichtigt werden können.**
- 2. Das Anliegen soll mit andern Kantonsregierungen gemeinsam vorgebracht werden. ( Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Luzern wo schon Standesinitiativen eingereicht worden sind. )**

Erstunterzeichner



Alois Arnold- Fassbind

Zweitunterzeichner

Remo Christen Hospental



Mitunterzeichner



Otmar Zraggen Attinghausen